

6. Kann der auf Grund einer formgerechten, auf ein festgesetztes Statut hin erfolgten Aktienzeichnung in Anspruch genommene Zeichner sich der Aktiengesellschaft gegenüber, welche die ausstehenden Einzahlungen fordert, mit dem Einwande schützen, er habe sich bei der Aktienzeichnung über den Inhalt des Statutes in betreff der darin festgesetzten Höhe des Übernahmepreises der einzubringenden Fabrik in einem wesentlichen Irrtume befunden? — Kann auf die Nichtinhaltung der im Art. 221 H.G.B. und im Statute vorgesehenen Fristen und Formen für die Zahlungsaufforderungen bloß der Aktionär oder auch die Aktiengesellschaft die Unverbindlichkeit des daraufhin erfolgten Raduzierungsbeschlusses gründen? — Hat

<sup>1</sup> Vgl. Urteil des O.A.G.'s zu Berlin vom 16. September 1878 (Busch, Archiv Bd. 20 S. 344 fg., Seuffert, Archiv Bd. 22 Nr. 65). D. C.

der Aktionär wegen Art. 220 Abs. 1 S.G.B. noch neben der im Statute für den Zahlungsverzug festgesetzten Conventionalstrafe Verzugszinsen zu zahlen?

I. Civilsenat. Urtheil v. 14. Februar 1883 i. S. St. (Wekl.) w. Konkursmasse der Aktiengesellschaft Fürstenwalder Stärke-, Zucker- u. Mehlfabrik (Rf.). Rep. I. 526/S2.

- I. Landgericht Frankfurt a. O.
- II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat dem Ansprüche aus seiner Aktienzzeichnung auf Zahlung der ausgeschriebenen 90% den Einwand entgegengestellt, er sei an dieselbe wegen wesentlichen Irrthumes nicht gebunden. Dieser Einwand basiert auf der Behauptung, es seien ihm während der am 14. August 1881 vorgenommenen Verhandlung der Gesellschaftserrichtung über den Inhalt des Statutes, auf welches sich seine Aktienzzeichnung bezog, in betreff der Höhe des Übernahmepreises für die von der Gesellschaft zu übernehmende B.ische Fabrik betrügerischerweise von den Gründern und Mitzeichnern falsche Angaben gemacht worden, sodas er das Statut, welches ihm vorgelesen, von ihm genehmigt und notariell vollzogen worden, in dem Glauben, es enthalte einen weit geringeren Übernahmepreis, als wirklich darin enthalten war, vollzogen habe, was dadurch möglich gewesen sei, das er der Vorlesung nicht fortgesetzt, und namentlich nicht an der entsprechenden Stelle zugehört habe. Von den drei selbständigen Gründen, aus welchen das Berufungsgericht diesen Einwand verworfen hat, können die beiden Gründe, welche dahin gehen, das der behauptete Irrthum kein wesentlicher, sondern lediglich ein Irrthum im Beweggrunde für die Beteiligung sei, sowie ferner, das sich aus den unter Beweis gestellten Thatfachen, auch wenn sie bewiesen würden, der Schluß eines solchen Irrthumes noch nicht rechtfertigen lassen würde, in Bezug auf ihre Anfechtbarkeit dahingestellt bleiben. Zutreffend erscheint der dritte Grund, das der gedachte Irrthum, auch wenn er als unechter im Sinne der gemeinrechtlichen Terminologie oder als wesentlicher im Sinne der §§. 75. 73 A.L.R. I. 4 anzusehen ist, der auf Grund der gedachten Verhandlungen eingetragenen Aktiengesellschaft nicht entgegengestellt werden kann. Der Beklagte hat mittels der von ihm vollzogenen

Erklärungen die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft als Zeichner gewollt, und zwar insbesondere auch gerade an der Aktiengesellschaft, welche auf Grund der betreffenden Akte vom 14. August 1881, diese zunächst nur in ihrer äußerlichen Identität und Unterscheidbarkeit betrachtet, zur Entstehung gelangen sollte. Nun ist bei der Beteiligung durch Aktienzeichnung allerdings wesentlich die Zustimmung zu dem betreffenden Statute, welches den Inhalt der Kapitalvereinigung bestimmen soll. Auch mag man die Vereinigung aller Beteiligten zu dieser Statutenfestsetzung unter Beitrag der Summen für das Grundkapital als Errichtung eines Gesellschaftsvertrages unter denselben, gestützt auf die Sprache des Gesetzes, Artt. 208, 209 a. S. G. B., erachten können. Immerhin wird dasjenige, was mit Willen des einzelnen Zeichners geschieht, nicht durch diese interne Willenseinigung erschöpft, sodaß das ganze Verhältnis lediglich von den Grundsätzen in betreff dieser Willenseinigung beherrscht würde und jeder Mangel bei derselben das Geschehene in seinen Wirkungen ungeschehen machen könnte. Vielmehr trägt jeder Zeichner zu den Erklärungen bei, durch deren Vorhandensein mit seinem Willen der Registerbehörde die Erfüllung der für die Entstehung einer Aktiengesellschaft vorgeschriebenen Normativbestimmungen dargelegt werden soll, und auf Grund deren die Registerbehörde nach entsprechender Prüfung eine Gesellschaft, die nach dem erklärten Statuteninhalte leben muß und sich nur entsprechend den für solche Gesellschaften gegebenen Vorschriften wieder auflösen, bezw. ihr Grundkapital wieder von sich lassen kann, zu registrieren, sowie ihr Vorhandensein mit dem entsprechenden Grundkapitale dem Publikum kundzugeben hat. Man kann daher die Aktienzeichnung in dieser Richtung als eine Erklärung zum Handelsregister, daß der Betreffende Kapitaleinleger zum entsprechenden Betrage bei der auf Grund des zu überreichenden Statutes einzutragenden Aktiengesellschaft sei, charakterisieren. Daß nach den Vorschriften des Gesetzes die Zeichnung nicht in Urschrift zum Register eingereicht zu werden braucht, vielmehr die Einreichung von Bescheinigungen über ihr Vorhandensein für genügend befunden werden kann, ändert an dieser Auffassung nichts. Es kann nun dahingestellt bleiben, welche Wirkung im Rechtsverkehre im allgemeinen bei Differenz zwischen Wille und Erklärung dem ersteren gegenüber der letzteren beizumessen ist. Der Satz von der Geltung des wahren Willens entgegen der Erklärung erscheint jedenfalls auf dem Gebiete solcher Erklärungen, welche dazu

bestimmt sind, über den Kreis derjenigen, welchen zunächst erklärt wird, hinaus Dritten das Vorhandensein des erklärten Verhältnisses kundzugeben und mit dieser Kundgebung auf ihre Entschliebung zu wirken, wie Ermächtigungs- und zur öffentlichen Kenntnis bestimmte Beteiligungs-erklärungen, in Beziehung auf die Dritten nur in äußerst beschränkten Grenzen anwendbar. Der Prinzipal oder Machtgeber muß in seinen Beziehungen zu Dritten das Verhältnis zu seinen Leuten oder Bevollmächtigten so gelten lassen, wie es den Dritten bei sorgfältiger Erkundigung zur Erscheinung kommt, auch wenn erweislich sein Wille mit dieser Erscheinung sich nicht decken sollte. In noch höherem Maße muß die ausschließliche Maßgeblichkeit der Erklärung gelten, wenn es sich um eine Beteiligungserklärung handelt, welche der Behörde abgegeben wird und an deren Prüfung durch die Behörde das Gesetz im rechtspolizeilichen Interesse bestimmte, das öffentliche Interesse berührende und nicht wieder zurückzunehmende Wirkungen knüpft. Die Behörde kann die Erklärung nur nach ihrem Inhalte prüfen, und die von ihr registrierte Gesellschaft kann nur mit dem aus der Summe der Beteiligungen, wie sie erklärt sind, sich ergebenden Inhalte von Satzungen zur Existenz kommen. Sollte hier, nachdem die Gesellschaft zur Eintragung gelangt ist, der einzelne Beteiligte noch mit der Behauptung, daß er etwas anderes gewollt als erklärt habe, gehört werden, so ließe dies auf gänzliche Wirkungslosigkeit der Aufstellung von Normativbestimmungen für die Errichtung solcher Gesellschaften hinaus.

Vgl. Wiener in Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 24 S. 483.

Gewiß wird es auch für diese, aus der normativen Natur der betreffenden Vorschriften sich ergebende Geltung des objektiven Erklärungsinhaltes entgegen dem wirklich erweislichen Willen gewisse Schranken geben. Wer infolge betrüglischer Unterschlebung eines ganz anderen Schriftstückes einen Zeichnungsschein unterzeichnet hat, während er ein Schriftstück ganz anderen Charakters zu unterzeichnen wähnte, wird nicht ohne weiteres deshalb, weil dieser Zeichnungsschein zur Errichtung der Gesellschaft verwendet worden, aus demselben haftbar sein. Allein diese Schranken näher zu bestimmen, liegt hier kein Anlaß vor. Beklagter hat hier eine Zeichnung, und zwar für die auf Grund der konkreten Verhandlungen vom 14. August 1881 zu errichtende Gesellschaft, gewollt, und er hat nur, wie er behauptet, geglaubt, daß das von ihm vollzogene Statut in einem wesentlichen Punkte einen anderen Inhalt hatte, als dieses in

Wahrheit der Fall war. Dieser Fall bewegt sich innerhalb der Schranken, in welchen für die Rechte der Gesellschaft auf ihr Grundkapital dem objektiven Inhalte der Erklärungen ausschließliche Geltung zukommt. Ob in einem Falle, wie dem vom Beklagten behaupteten, dem in Irrtum Befangenen Mittel zur Verfügung ständen, um wegen dieses Irrtums die Auflösung der eingetragenen Gesellschaft herbeizuführen und aus dem nach Befriedigung der vorhandenen Gesellschaftsgläubiger verbleibenden Vermögen den Voraussempfang eines seine Einlage deckenden Betrages vor den anderen Beteiligten zu erwirken, kann hier unerörtert bleiben. Die Aktiengesellschaft ist hier infolge Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst und die vom Beklagten geforderten Zahlungen sollen präsumtiv zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienen. Über die Verwendung des nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger etwa noch verbleibenden Betrages der beklagten Zahlungen, ob sie an den Beklagten zurückzugewähren oder ob und inwieweit sie zur Ausgleichung der Aktionäre unter einander zu verwenden, darüber wird durch eine dem jetzigen Klageanspruch entsprechende Entscheidung nicht verfügt. Der Beklagte kann sich daher, sofern seine Behauptungen wahr sein sollten, wegen der ihn infolge seiner Aktienzzeichnung treffenden Nachteile nur an diejenigen halten, welche ihn durch betrügerische Angaben über den Inhalt des Statuts zu dessen Vollziehung veranlaßt haben. . . .

Der Beklagte hat aber auch ferner eingewendet, er sei von einer Haftung über im ganzen 40 %, also über mit Rücksicht auf die gleich eingezahlten 10 % noch 30 % hinaus, gemäß Artt. 220. 222 Nr. 2 H.G.B. deshalb befreit, weil ihn der Aufsichtsrat der Gesellschaft wegen verzögerter Einzahlung des eingeforderten Aktienbetrages seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und seiner geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt habe. In dieser Beziehung steht fest, daß der §. 6 des Statutes die Ausschreibung der weiteren Einzahlungen dem Aufsichtsrate übertrug, welcher sie in den von ihm zu bestimmenden Raten und Fristen durch öffentliche Bekanntmachung bewirken sollte. Es hieß hierauf weiter:

„Der säumige Zeichner verfällt in eine Konventionalstrafe von 10 % des restierenden Betrages. Statt dessen können auch die säumigen Aktionäre nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Teilzahlungen gemäß Art. 221 Abs. 2 H.G.B. durch Beschluß des Aufsichtsrats ihrer Anrechte aus der Zeichnung zu Gunsten der

Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Aktien an Stelle der kraftlos erklärten emittiert.“

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hatte im Oktober 1881 eine öffentliche Bekanntmachung, datiert vom 21. Oktober 1881, zur Einzahlung von 75 % des Aktienbetrages bis zum 30. Oktober 1881 durch die Gesellschaftsblätter ergehen lassen. Sodann hatte der Aufsichtsrat dem Beklagten an drei aufeinanderfolgenden Tagen, am 3., 4. und 5. November 1881, private Aufforderungsschreiben zur Zahlung des gedachten Betrages auf seine Aktien zugehen lassen und hierauf hatte er in einer Sitzung vom 16. Dezember 1881 den Beschluß gefaßt, den Beklagten seiner Anrechte aus der Zeichnung für verlustig zu erklären. Dieser Beschluß wurde am 10. Februar 1882 von dem derzeitigen Aufsichtsrate wieder aufgehoben. Aber Beklagter erachtet diese Aufhebung an sich für unerheblich und hat auch behauptet, der Beschluß vom 16. Dezember 1881 sei ihm gleich darauf vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstande der Gesellschaft, und zwar von ersterem auf Grund Ermächtigung des Aufsichtsrats, mitgeteilt worden. Von den Gründen, aus welchen das Berufungsgericht diesen Einwand verworfen hat, erscheint insbesondere der, daß der Raduzierungsbeschluß, als der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen entbehrend, auch für die Gesellschaft unwirksam und als nicht geschehen zu erachten sei, zutreffend. Gesetz und Statut erforderten als Voraussetzungen des Raduzierungsbeschlusses dreimalige öffentliche Aufforderung und Einhaltung einer vierwöchentlichen Frist zwischen der letzten Aufforderung und dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine. Hier hatte nur eine einmalige öffentliche Aufforderung stattgefunden. Die drei privaten Aufforderungen enthielten überhaupt keinen Zahlungstermin, jedenfalls keinen von der letzten Aufforderung noch vier Wochen Frist setzenden. Beklagter erachtet dies für unerheblich, weil sowohl die geräumige und feste Fristgewährung wie die Öffentlichkeit der Zahlungsaufforderungen nur im Interesse der Aktionäre festgesetzt wäre, letztere, damit nicht die etwaigen späteren Aktienerwerber ohne Kenntnis von der Einforderung um ihre Rechte kämen. Deshalb könnten die Aktionäre der Wirksamkeit des gedachten Voraussetzungen entbehrenden Raduzierungsbeschlusses widersprechen, aber die Gesellschaft könnte sich auf diese Mängel nicht berufen, wenn die Aktionäre den Beschluß an-

erkennen wollten. Nun kann zugegeben werden, daß das wesentliche Motiv zur Festsetzung gedachter Formen durch das Gesetz die Rücksicht auf die Aktionäre gewesen sein wird. Insbesondere läßt sich in Rücksicht auf die Zulassung privater Aufforderung bei Namensaktien, wenn sie nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragbar sind, im Schlußsatz des Abs. 2 des Art. 221 nicht behaupten, daß die vorgeschriebene Öffentlichkeit der Bekanntmachung bei den anderen Aktien das Interesse der Gesellschaftsgläubiger wahren wolle. Gleichwohl erscheint eine zwiespältige Behandlung der durch Gesetz auferlegten, wie nochmals durch Statut in Bezug genommenen Formen, wonach solche in Rücksicht auf ein anzuforschendes, zu Grunde liegendes Interesse für den einen Teil als wesentlich, für den anderen als unwesentlich erachtet und danach zwiespältige Wirkungen ihrer Nichterfüllung angenommen werden, mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unverträglich. Das innere Leben der Aktiengesellschaft beruht auf ihrer Vereinsregel. Nur entsprechend deren Festsetzungen entstehen rechtliche Wirkungen und Veränderungen aus dem Handeln der beteiligten Personen. Handlungen, die sich außerhalb dieser Regel bewegen, sind Handlungen, welche solche Wirkung nicht ausüben. Zu den wesentlichen Elementen der Vereinsregel gehören insbesondere auch die festgesetzten Formen. Unter den zwölf in Art. 209 behufs Eintragung der Gesellschaft erforderlichen Festsetzungen des Gesellschaftsvertrages betreffen drei ganz oder zum Teil Formen, die Nr. 12 ausdrücklich die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen. Bei jeder Formfestsetzung werden bestimmte Momente den Anlaß geben, weshalb sie überhaupt und so, wie es geschieht, statt anders, festgesetzt wird, und diese Momente werden bei Statuierung von Interessenverschiedenheiten häufig gerade in der Richtung bloß des einen Interesse liegen. Gleichwohl muß bei solchen aus der vereinbarten Satzung ihr Leben schöpfenden Organismen jede festgesetzte Form präsumtiv als wesentlich, ihre Einhaltung als die Wirksamkeit des Handelns für den Organismus überhaupt bedingend erachtet werden. Verläßt man diesen Grundsatz, so kommt man unvermeidlich zur Desorganisation der Aktiengesellschaft. Es handelt sich aber auch nicht lediglich um die Frage, ob die Gesellschaft den Mangel einer Formerfüllung dem Beklagten entgegensetzen kann. Vielmehr handelt es sich auch darum, ob denn der Aufsichtsrat, indem er ohne Formerfüllung und Fristgewährung, wie es dem

Gesetze und Statute entsprochen hätte, jene Verlustigerklärung aussprach, überhaupt etwas that, was die Gesellschaft anzuerkennen hat. Auch dies muß verneint werden. Weder das Gesetz noch das Statut geben einem Gesellschaftsorgane schlechthin die Befugnis, einen Zeichner seiner Haftung über 40% hinaus unter Verlust des bereits Eingezahlten zu entlassen. Das Gesetz gestattet nur ein bestimmtes Verfahren der Zahlungsaufforderung, das es eingehend gestaltet und das mit einer Präklusion enden kann. Dies Verfahren ist nach §. 6 des Statutes in die Zuständigkeitsphäre des Aufsichtsrats gelegt. Daraus folgt nun aber durchaus nicht, daß der Aufsichtsrat die Gesellschaft verbinde, wenn er, ganz aus den Schranken gedachten Verfahrens heraustretend, bloß eine Präklusion des Aktionärs aussprache, die sich dieser gefallen lassen wollte. Handelnde, die sich außerhalb der dem Gesellschaftsorgane für sein Handeln gesetzten Normen bewegen, handeln, soweit es sich um interne Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftsmitgliedern handelt, eben nicht als Organ. Anderenfalls wäre das Ergebnis, daß der Aufsichtsrat den Aktionär einfach von der weiteren Haftung befreien kann, unvermeidlich. Könnte er von Form und Frist absehen, so könnte er auch jede Zahlungsaufforderung unterlassen und mit dem Aktionär verabreden, es solle so angesehen werden, als sei er aufgefordert. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesem Falle, bezw. dem der Präklusion auf bloße Erklärung des Aktionärs hin, er werde nicht zahlen, und dem des einfachen Verzichtes auf die weiteren 60% gegen Verfall des schon Eingezahlten wäre nicht erkennbar. Man gelangte dann zu dem Satze, der Aufsichtsrat könne jederzeit den Aktionär gegen Aufgabe seines Anrechtes aus den Einzahlungen von der Verpflichtung zur Zahlung von 60% entheben, wenn dieser nur damit einverstanden ist. Sobald man auf dem Wirkungsgebiete der Aktiengesellschaft die festen Halte in Formen und materiellen Befugnisumgrenzungen, wie sie das Gesetz und Statut geben, verläßt, hört eben jedes vernünftige organische Leben für dieselbe überhaupt auf. In Konsequenz dieses Gesichtspunktes ist auch mit Recht der Klägerin wegen der Nichtinnehaltung des Zahlungstermines der öffentlichen Bekanntmachung im Oktober 1881 wie wegen der Nichtinnehaltung des Zahlungstermines der öffentlichen Aufforderung vom Dezember 1881 in betreff der weiteren 15% die statutenmäßige Konventionalstrafe von 10% zugesprochen worden.



Unrichtig ist nun freilich die Begründung, mit welcher das Berufungsgericht der Klägerin neben der Konventionalstrafe noch 6% Zinsen von den eingeforderten Aktienbeträgen zugesprochen hat. Das Statut setzte nicht neben der Konventionalstrafe noch Verzugszinsen von den eingeforderten Beträgen fest. Es erscheint nicht richtig, daraus, daß nach Art. 220 Abs. 1 der Aktionär zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechts wegen verpflichtet ist, zu folgern, daß, wenn im Statute für den Fall der Zögerung mit der Einzahlung nichts Anderes als eine Konventionalstrafe bestimmt ist, die Konventionalstrafe nach dem Statute und die Verzugszinsen von Rechts wegen zu zahlen seien. Das „von Rechts wegen“ bedeutet, daß es für die Verpflichtung keiner besonderen Verabredung und für den Beginn der Verzinsung keiner weiteren Mahnung bedarf. Aber durch diese Bestimmung und die im Abs. 2 eingeräumte Vertragsfreiheit in betreff der Höhe einer auf den Fall verzögerter Einzahlung stipulierbarer Konventionalstrafe ist der Charakter der Konventionalstrafe, wie er nach dem preußischen Landrechte und auch handelsrechtlich der präsumtive ist, nämlich das für die nicht gehörig geleistete Erfüllung zu vergütende Interesse normierend — §. 292 A.L.R. I. 5., Art. 284 H.G.B. —, nicht verändert und danach absorbiert sie präsumtiv die Zögerungszinsen.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 81 S. 44 flg., Bd. 4 S. 306. Es kommt indessen hierauf nicht an, da Klägerin von den Aktienbeträgen nur Zinsen von der Klagerhebung ab gefordert hat und ihr auch nur solche zugesprochen sind, die gedachte Absorbierung durch die Konventionalstrafe aber auf die Prozeßzinsen nicht zu beziehen ist.

Vgl. Striethorst, a. a. D. Bd. 27 S. 31.“